

Neuer Runderlass zum Ganztagsbereich ist teilweise ausgesetzt!

Der **überarbeitete Erlass** „Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ vom 03.06.2010 (SVBL 08/2010) ist bereits nach kurzer Zeit **in einigen Teilen bis zum 31.01.2011 ausgesetzt** worden.

Nach der jetzigen Veröffentlichung des „Ganztagerlasses“ im Schulverwaltungsblatt hat die Landesschulbehörde sofort die kritischen und strittigen Punkte in einem Bericht an das Kultusministerium benannt und „mit Nachdruck“ auf Änderungen gedrängt. Unter anderem hat sie auf die obengenannten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Probleme und den ungeklärten Einsatz von PM im Ganztagsbereich hingewiesen. **Die entscheidenden vertragsrechtlichen Probleme bei der Einstellung von außerschulischem Personal wurden durch diesen Erlass nicht deutlich und schon gar nicht geklärt.**

Vertragsrechtliche Probleme gibt es in Ganztagschulen vor allem in folgenden Bereichen:

- **Durch zusätzliche Verträge mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die bereits im Vormittagsbereich eingesetzt sind.** Sofern eine Fachkraft bereits einen Vertrag mit dem Land abgeschlossen hat, darf aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen kein weiterer Arbeitsvertrag geschlossen werden. Hier gilt die Regel: Es darf nur ein Vertrag mit dem Land Niedersachsen existieren.
- **Durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Honorarverträge) für Ganztagsangebote.** Honorarverträge sind für Schulen nicht praktikabel, da es sich um Vertragsverhältnisse mit Freiberuflern und Selbstständigen handelt. Charakteristisch ist dabei, dass keine Weisungsgebundenheit gegeben ist und Honorarkräfte nicht über die Schulen kranken-, renten- und arbeitslosenversichert sind. Auch ein Schutz über die Gemeindeunfallversicherung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Schulen besteht für Honorarkräfte nicht.

Die **Deutsche Rentenversicherung** hat in mehreren Fällen die Praxis mit den Honorarverträgen sowie die Kombination von zwei Verträgen mit einer Person in Schulen entschieden bemängelt und fordert in diesen Fällen entgangene Sozialleistungen nachträglich, vom Land als Arbeitgeber, ein.

Überraschend schnell hat das Kultusministerium reagiert und den gerade veröffentlichten Erlass in Teilen ausgesetzt. Die Anwendung der **Nr. 3.1 des Erlasses**, der sich mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen beschäftigt, wurde bis zum 31.01.2011 ausgesetzt. Ebenso ist unter **Nr. 3.2** der Zustimmungsvorbehalt der Landesschulbehörde für Dienstleistungsverträge durch Schulen ausgesetzt worden. Die Landesschulbehörde hat vorgeschlagen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Kultusministerium und Landesschulbehörde „**klare und verständliche Regelungen**“ zu entwickeln

Die **GEW** und auch der Schulbezirkspersonalrat haben in der jüngeren Vergangenheit intensiv die massiven Probleme mit Honorarverträgen in Schulen bearbeitet und dazu auch einige kritischen Stellungnahmen veröffentlicht.

Wir gehen hoffnungsvoll davon aus, dass die kritische Haltung der **GEW** und auch der Landesschulbehörde zu Dienstleistungsverträgen in einer zukünftigen Regelung (Erlass) deutlich Eingang finden wird. Gleichzeitig erwarten wir, dass den Schulleitung klare und unmissverständliche Hilfen und Anleitungen zur Vertragsgestaltung in Ganztagsbereichen zur Verfügung gestellt werden. **In Zukunft müssen Fehler beim Abschluss von Beschäftigungsverträgen und beim Einsatz von außerschulischen Personal vermieden werden.**

Grundsätzlich sind die derzeitigen Ganztagsregelungen aus Sicht der GEW ohnehin unzureichend. Die finanziellen und personellen Ressourcen, die den Schulen zur Verfügung stehen, reichen bei weitem nicht aus, um ein gebundenes Ganztagsangebot zu errichten. Trotz eines großen Engagements in vielen Schulen bleibt aufgrund der Vorgaben oftmals nur ein freiwilliges Ganztagsangebot in der Light-Version.



**MACHT STARK
MACHT SINN**
Mach mit!